

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BATEC Sicherheitsanlagen GmbH & Co. KG.

1. Allgemeines

1.1 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

1.2 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

1.3 Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Materialien, die der Besteller dem Lieferer zur Ausführung der Bestellung überlässt, dürfen ohne Einwilligung des Bestellers nicht an Dritte veräußert, verpfändet, weitergegeben oder zugänglich gemacht, noch sonstwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände, es sei denn, der Besteller erklärt sich schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Lieferer nach Angaben oder unter Mitwirkung des Bestellers entwickelt oder weiterentwickelt hat. Die in Zusammenarbeit zwischen Lieferer und Besteller gewonnenen Erkenntnisse dürfen Dritten nicht weitergegeben werden.

Der Besteller behält sich an den überlassenen Gegenständen das Eigentum und das Urheberrecht vor. Nach Erledigung der Bestellung sind diese auf besondere Anforderung an den Besteller zurückzusenden oder auf seinen Wunsch für befristete Zeit sorgfältig aufzubewahren.

1.4 Durch Angaben in Prüfungszeugnissen oder ähnlichen vom Besteller geforderten Bescheinigungen oder Bestätigungen sichert der Lieferer diese Eigenschaften zu.

2. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Lieferers sind kostenlos und ohne Verbindlichkeit für den Besteller abzugeben. Nur schriftliche, ordnungsgemäß unterschriebene und mit der Bestellnummer versehene Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferer die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang, schriftlich bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

Konnten Besteller und Lieferer bei nicht wesentlichen Vertragsbestandteilen, z.B. bei einzelnen Klauseln allgemeiner Geschäftsbedingungen, keine Einigung erzielen, und nimmt der Besteller, auch ohne Vorbehalt, die Lieferungen an, finden bei Eingungslücken die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

3. Preis und Zahlung

3.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert nach Lieferung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und unter Angabe der Bestell- und Umsatzsteueridentifikationsnummer einzureichen.

Vereinbarte Voraus-, Raten- und Abschlagszahlungen muss der Lieferer jeweils termingerecht schriftlich anfordern und besonders kennzeichnen.

3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen „frei verladen Transportmittel“. Rücksendung der Verpackung – frachtfrei für den Besteller – erfolgt nur dann, wenn dies besonders schriftlich vereinbart ist.

3.3 Der Besteller zahlt nach eigener Wahl in bar, durch Scheck, Eigenakzept oder Kundenwechsel mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten. Bei Zahlungen in Eigenakzepten oder Kundenwechseln trägt der Besteller nur den Diskont zu den am Tage der Wechselübergabe erzielten Bedingungen.

3.4 Der Besteller zahlt bar oder per Scheck

- a) innerhalb 8 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto
- b) innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto
- c) innerhalb 30 Tagen netto.

Der Beginn des Laufs der Frist für den Zeitraum der Skontierungsmöglichkeit ist vom tatsächlichen Eingang der Lieferung und einer ordnungsgemäßen Rechnung hierfür abhängig.

3.5 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmäßigkeit der geschuldeten Leistungen. Mängel der Lieferung berechtigen den Besteller, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

3.6 Der Besteller zahlt nur an den Lieferer.

3.7 Der Besteller kann seine Forderungen gegen den Lieferer jederzeit aufrechnen. Die Aufrechnungsvereinbarung erstreckt sich bei Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo.

3.8 Wenn der Besteller die Zahlungsziele nach Nr.4 nicht einhält, ist er nach Mahnung und fruchtloser Nachfristsetzung nur verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen, höchstens jedoch 8 % zu zahlen. Weitere Ansprüche des Lieferers sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit

4.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Erkennt der Lieferer, dass er die vereinbarten Fristen nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, ohne dass er dadurch von der Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung entbunden wird.

4.2 Überschreitet der Lieferer die vereinbarten Lieferfristen, so kann der Besteller nach Mahnung nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen der verspäteten Lieferung verlangen oder die Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferers unter Verrechnung mit dem Vertragspreis durchführen lassen. Die vorbehaltlose Abnahme einer verspätet gelieferten Ware bedeutet keinen Verzicht des Bestellers auf Schadenersatzansprüche.

4.3 Ohne Zustimmung des Bestellers vorzeitig gelieferte Ware kann auf Kosten des Lieferers zurückgesandt oder eingelagert werden. Der Lieferer hat im Falle der Rücksendung der Ware erneut zum vereinbarten Termin zu liefern.

5. Versand und Annahme

5.1 Der Besteller kann Transportweg, Transportmittel und Empfangsort vorschreiben. Gibt er keine derartige Anweisung, so ist die Ware an die in der Bestellung aufgezeigte Anschrift des Bestellers zu senden und die kostengünstigste Transportart zu wählen.

5.2 Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht erst bei unmittelbarer Inbesitznahme des Bestellers auf ihn über.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanzeigen u. a. sowie im Schriftverkehr sind die vollständig Bestellnummer, Bestelldatum und Teilebezeichnung des Bestellers anzugeben.

5.4 Der Lieferer gibt mit der Versendung und Übergabe zu erkennen und sichert damit zu, dass die gelieferte Ware den allgemeinen, anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln nach neuestem Stand, sowie den Arbeitsschutz, Unfallverhütungs- und Immissionsschutz-Vorschriften entspricht und dass die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachtet wurden, die von der EU, dem nationalen Gesetzgeber, von den zuständigen Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind dem Besteller mitzuliefern. Die Einhaltung der CE Richtlinie, sowie bei elektrische Anlagen der VDE-Vorschriften hat der Lieferer sicherzustellen.

5.5 Für Stückzahl, Maß, Gewicht und andere Lieferangaben oder Eigenschaften sind die Feststellungen bei der Eingangsprüfung des Bestellers maßgebend.

5.6 Die vorbehaltlose Abnahme der gelieferten oder übergebenen Ware bedeutet kein Verzicht des Bestellers auf Gewährleistungs-, Mängel- oder Schadenersatzansprüche.

Der Besteller ist nicht verpflichtet, nicht bestellte Mehrlieferungen oder –leistungen, mangelhafte oder falsche Ware oder nicht vereinbarte Teillieferungen oder –leistungen abzunehmen.

6. Haftung für Mängel

6.1 Die Erfordernisse der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügenpflicht des Bestellers bei Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind auch bei nicht erheblichen Abweichungen oder erkennbaren Mängeln abbedungen. Der Lieferer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Neben der Sachmangelhaftung haftet der Lieferer auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der Ware nicht Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte verletzt und Zusicherungen eingehalten werden.

6.3 Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert, stehen dem Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder Ersatz- oder Neulieferung und der Rücklieferung einschließlich aller Nebenkosten, z.B. Transport- und Montagekosten, trägt der Lieferer.

Machen Dritte wegen mangelhafter, falscher oder mengenmäßig abweichender Ware des Lieferers Ersatzansprüche gegen den Besteller geltend, so ist der Besteller berechtigt, vom Lieferer Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen. Diese Ersatzpflicht des Lieferers tritt nicht ein, wenn er nachweist, dass er die Mängel oder Abweichungen nicht zu vertreten hat.

6.4 Wenn der Lieferer seinen Gewährleistungspflichten und Mängelansprüchen nach Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt, kann der Besteller auf Kosten des Lieferers Ersatz beschaffen oder den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Unterlässt der Lieferer innerhalb der Nachfrist eine Neu- oder Ersatzlieferung oder eine Mängelbeseitigung oder schlägt sie fehl, stehen dem Besteller wahlweise die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Daneben kann der Besteller Ersatz der Schäden, auch der Mangelfolge- oder Begleitschäden, verlangen, die ihm durch die unterlassene oder fehlgeschlagene Nachbesserung oder Neu- oder Ersatzlieferung entstanden sind.

6.5 Sind bei einem Teillieferungsvertrag Lieferungen an den Besteller wiederholt mangelhaft oder nicht vertragsgemäß, so kann der Besteller vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Lieferers, auch wegen Begleit- oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8. Sonstiges

8.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Ort, an den vereinbarungsgemäß die Ware geliefert werden soll.

8.2 Ist der Lieferer Kaufmann, so wird – auch für Scheck- und Wechselverfahren – der Gerichtsstand durch unseren Sitz bestimmt. Der Besteller ist jedoch berechtigt jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferer im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

8.3 Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

8.4 Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

8.5 Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt.